

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Ein Blick hinter die Kulissen der oldenburgischen Landeskirche**

**Thaden, Johannes**

**Heidelberg, 1893**

VII. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juni 1893.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5598**

wird, daß die infriminierte Eingabe nicht einen „Antrag“ enthalte, vielmehr die Erklärung, daß Angeklagter sein Recht nunmehr bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog suchen wolle. Dies alles hatte auch schon das Urteil des oldenburger Gerichts festgestellt; es ist aber ganz unerfindlich, in wiefern dies die Absicht der Beleidigung incidieren soll. Der ganze Inhalt der infriminierten Eingabe weist darauf hin, daß der Angeklagte nicht nur für seine persönliche Würdigkeit eintreten zu sollen glaubte, sondern auch für seinen im Dienst ergrauten Vater und daß er nicht nur dem Interesse der Gemeinde Oldorf, sondern der ganzen Landeskirche durch das Verfahren des Oberkirchenrats nicht entsprochen sah. Dieses vierfache Interesse vertrat er und er glaubte sich berechtigt und verpflichtet, das Verfahren der Oberbehörde einer scharfen Kritik zu unterziehen. Dieses Ziel des Angeklagten, den Oberkirchenrat auf seine Handlungsweise hinzuweisen, wurde weder durch einen „Antrag“ bedingt, noch durch den Rekurs auf den Großherzog ausgeschlossen.

## VII.

### Die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Juni 1893.

„Jetzt oder nimmermehr“ mußte ich mir sagen, als der erneute Revisionsantrag an das Reichsgericht abgegangen war; es galt noch einen letzten Versuch, den Vorwurf abzuschütteln, eine kirchliche Oberbehörde „absichtlich, mit vollem Bewußtsein der strafbaren That“ beleidigt zu haben. Schlug der Versuch fehl, fiel die zweite Reichsgerichtsentscheidung nicht so günstig wie die erste so vieles hoffen lassende, aus, dann hatte es, da aller Voraussicht nach diesmal ein Abschluß herbeigeführt würde, für mich mit dem kleinen und doch so bedeutungsvollen Wort „Verurteilt“ sein Bewenden und würde ich mit meiner unerschütterlichen Überzeugung, durch meine Eingabe an den Oberkirchenrat nichts Unrechtes beabsichtigt zu haben, auf die öffentliche Meinung angewiesen sein. Und nicht anders hat sich's gefügt! Am 5. Juni lag der Revisionsantrag dem Reichsgericht zur Beurteilung vor und die Entscheidung, welche die Sache zum Austrag brachte, fiel zu meinen Ungunsten aus.

Nachdem ich fast zwei Tage mit Spannung auf das Resultat der Verhandlung gewartet hatte, konnte ich mit dem Ausruf: Roma locuta,



causa finita die unerfreuliche Kunde aus der Feder meines Leipziger Rechtsbeistandes entgegennehmen. Die Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung dem Leser noch nicht an dieser Stelle unterbreiten zu können, ist mir leid; zur Zeit, wo die Fertigstellung dieser „Schrift zur Abwehr“ mich drängt, ist mir die Begründung noch nicht zugegangen; vielleicht findet der Leser dieselbe am Schlusse als Nachtrag angefügt.

### VIII.

## Beraten und doch verwaist

oder

### Wo blieb mein Anwalt?

Der Leser wird sich erinnern, daß ich bereits eines oldenburger Anwalts namens C. Erwähnung that; ich deutete damals an, daß er mir gelegentlich der erstmaligen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Oldenburg nicht zur Seite blieb; ich muß mich hierüber jetzt näher erklären, schon um mich öffentlich mit demselben an diesem Orte auseinander zu setzen, nachdem ein Anwalt aus Karlsruhe, dessen Name ich aus persönlichen Rücksichten ungenannt lassen will, es trotz Auftrag versäumt hat, zur rechten Zeit die nötigen Schritte zu thun, um den Fall auf seine Rechtmäßigkeit prüfen lassen zu können.

Nachdem s. Zt. der Großh. Oberkirchenrat in Erwiderung meiner schriftlichen Eingabe, meinem Vater gelegentlich des Verbots, mir weiter die Kanzel einzuräumen, kund gethan hatte, daß er meine Eingabe dem Staatsanwalt unterbreiten werde, ob derselbe sich nicht etwa zum Einschreiten gegen mich wegen Beleidigung berufen erachten werde — darnach also schien der Oberkirchenrat, obwohl dem Kollegium drei Juristen angehören, selbst noch darüber in Zweifel zu sein, ob die Eingabe einen beleidigenden Charakter trage — suchte ich den Rechtsanwalt Carstens in Oldenburg auf und richtete an denselben die Anfrage, ob er im Fall einer Anklage wegen Beleidigung meine Verteidigung zu übernehmen bereit sei. Nachdem ich ihn von dem Inhalt der fraglichen Eingabe unterrichtet hatte, zeigte er sich sofort geneigt, mich zu vertreten, äußerte aber sogleich große Zweifel darüber, ob der Staatsanwalt die zwar eine scharfe Kritik enthaltende Eingabe überhaupt unter Anklage stellen werde.